Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 3001.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848., betreffend den Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Vertrag der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

Auf Ihren Bericht vom 31. Mai c. will Ich die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft in Breslau zu dem Zwecke der Versicherungsnahme von Immobilien, Mobilien und auf dem Landtransport befindlichen Gegenständen gegen Feuersgefahr unter dem Namen „Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" genehmigen und den anliegenden durch den notariellen Akt vom 13. Januar d. J. vollzogenen Gesellschafts-Vertrag bestätigen, jedoch mit der Bestimmung:

1) daß für die Gesellschaft sämmtliche, im Statut nicht ausdrücklich abgeänderte Vorschriften des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. maaßgebend sind, und
2) daß die Gesellschaft mit Rücksicht auf die Vorschrift in den Schlesischen Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 6. Mai 1842., und zwar im §. 19. desjenigen für das platte Land und im §. 18. desjenigen für die Städte, verpflichtet ist, kein Gebäude über den gemeinen Werth desselben zur Zeit der Versicherungsnahme zu versichern,

sowie mit dem Vorbehalt:

1) daß der §. 3. des Gesellschafts-Vertrages dahin gefaßt wird:
   1) der Fonds der Gesellschaft besteht in einem Kapitale von „Zwei Millionen Thaler Preuß. Kur.", welches jedoch durch Zeichnung auf 2000 Stück Aktien, jede zu 1000 Rthlr., zusammengebracht wird. Für den Fall eintretenden Bedürfnisses wird der General-Versammlung das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Staatsbehörde den Gesellschaftsfonds um Eine Million Thaler Preuß. Kur. durch weitere Unterbringung von 1000 Stück Aktien, jede zu 1000 Rthlr., zu erhöhen;
2) daß im §. 5. den Worten „die Allgemeine Preußische Zeitung" die Worte „den Preußischen Staats-Anzeiger" substituirt werden;
3) daß im §. 6. dem Citat: Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 2. §§. 167. seq. das fernere Citat Tit. 30. §§. 50—56. beigefügt wird;
4) daß im §. 7. der erste Satz wie folgt, gefaßt wird:

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juli 1848.

Auf jede Aktie werden 20 Prozent des Nominalbetrages, also 200 Thaler, baar eingeschossen;

5) daß im §. 15. die Worte: „durch einmalige Insertion", in die Worte: „durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende Insertion", verändert werden;

6) daß dem §. 18. die Worte: „die Bilance ist der Königlichen Regierung zu Breslau mitzutheilen", hinzugefügt werden;

7) daß im §. 21. der zweite Satz des ersten Absatzes dahin gefaßt wird: „die Dividende wird den Aktionairen bekannt gemacht und am 1. Juni jeden Jahres an den Produzenten der hierüber von dem Inhaber der Aktie ausgestellten Quittung verabfolgt. Die Legitimation des Produzenten der Quittung ist die Direktion zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet;

8) daß im §. 26. Nr. 5. das falsche Allegat §. 21. anstatt §. 20. berichtiget wird;

9) daß im §. 27. den Worten: „1) über Ausgabe der reservirten 1000 Stück Aktien (§. 3.)", die Worte: „1) über die vorbehaltene Erhöhung des Gesellschaftsfonds um Eine Million Thaler (§. 3.)", substituirt werden, und

10) daß im §. 34. Absatz 2. die Worte: „und Behörden", fortfallen.

Der Gesellschafts-Vertrag ist mit dem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetzsammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 10. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Bornemann. v. Auerswald. v. Patow.

An
den Minister des Innern v. Auerswald, den Justiz-Minister Dr. Bornemann und den Wirklichen Geheimen Legations-Rath Dr. v. Patow.

Gesellschafts-Vertrag der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Firma und Zweck.

Unter der Firma:

„Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft"

tritt eine Aktiengesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Landtransporte befindliche Güter, gegen Feuersgefahr zu versichern.

§. 2.
Domizil und Gerichtsstand.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Breslau; das dortige Stadtgericht ist ihr Forum.

§. 3.
Gesellschaftsfonds.

Der Fonds der Gesellschaft besteht in einem Kapitale von Zwei Millionen Thaler Pr. Kurant, welches jedoch durch Zeichnung auf 2000 Stück Aktien, jede zu 1000 Thaler, zusammengebracht wird. Für den Fall eintretenden Bedürfnisses wird der Generalversammlung das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Staatsbehörde den Gesellschaftsfonds um Eine Million Thaler Pr. Kurant durch weitere Unterbringung von 1000 Stück Aktien, jede zu 1000 Thaler, zu erhöhen.

§. 4.
Geschäftsbeginn.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte, sobald mindestens die Hälfte der durch Zeichnung zu beschaffenden 2000 Stück Aktien untergebracht und die hierauf zu leistenden baaren Einschüsse von Zwanzig Prozent (§. 7.) eingezahlt sind.

§. 5.
Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle in Gemäßheit des Statuts zu bewirkenden öffentlichen Bekannt-

machungen erfolgen durch Insertion in den Preußischen Staatsanzeiger und in zwei zu Breslau erscheinende Zeitungen.

§. 6.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten, welche aus der Gesellschaftsverbindung zwischen den Aktionairen unter sich oder zwischen ihnen und Mitgliedern der Direktion entstehen, sollen schiedsrichterlich entschieden werden. Jeder Theil wählt einen Schiedsrichter, welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann ernennen. Verzögert Einer der streitenden Theile auf die Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als 14 Tage, so bestimmt der Gegner auch den zweiten Schiedsrichter.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns einigen, so hat Jeder von ihnen Einen zu ernennen, und es entscheidet zwischen ihnen das Loos.

Zögert aber ein Schiedsrichter mit Ernennung des Obmanns länger als vierzehn Tage, so entscheidet der Obmann des anderen Theils.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der A. G. O. Th. I. Tit. 2. §§. 167 seq. und Tit. 30. §§. 50—56. maaßgebend. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist nur das §. 172. ibid. erwähnte Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage statthaft.

Ueber die kompromissarische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind in den Policen die betreffenden Bestimmungen enthalten.

Besondere Bestimmungen.

A. Von den Aktionairen und Aktien.

§. 7.

Einzahlung und Wechsel.

Auf jede Aktie werden 20 Prozent des Nominalbetrages, also 200 Thaler, baar eingeschossen; über den Rest von 80 Prozent oder 800 Thaler aber wird von dem Aktionair eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem anliegenden Formulare ausgestellt. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag im Falle des §. 23. nach einer achtwöchentlichen, seitens der Direktion ergehenden Aufkündigung insoweit baar einzuzahlen, als dies zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich ist. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

§. 8.

Form der Aktien.

Die Aktien werden nach dem beigefügten Formular Lit. B. in laufenden Nummern auf den Namen des Aktionairs und mit der Unterschrift von zwei Di-

Direktoren ausgefertigt. Sie können nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Sie sind untheilbar.

§. 9.

Aktienbuch.

Jede Aktie erhält in dem von der Direktion geführten Aktienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Wohnort und Stand des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthumsübergänge von Aktien, und zwar letztere gegen eine Eintragungsgebühr von Einem Thaler, eingetragen werden. Nur die aus diesem Aktienbuche konstirenden Inhaber der Aktien werden als Mitglieder der Gesellschaft erachtet.

§. 10.

Höchste Zahl von Aktien.

Es darf kein Gesellschaftsmitglied mehr als 25 Stück Aktien besitzen. Der Betrag der von den einzelnen Gesellschaftern desselben Handlungsgeschäftes besessenen Aktien darf diese Anzahl von 25 Aktien nicht übersteigen.

§. 11.

Veräußerung und Verpfändung der Aktien.

Die Aktien können nur mit Genehmigung der Direktion der Gesellschaft veräußert werden. Von einer Verpfändung derselben braucht die Gesellschaft keine Notiz zu nehmen, verhandelt vielmehr ohne Rücksicht auf dieselbe mit dem aus dem Aktienbuche konstirenden Eigenthümer der Aktie.

§. 12.

Wirkung der Veräußerung.

Der frühere Inhaber einer rechtsgültig veräußerten Aktie scheidet aus der Gesellschaft aus; er erhält den eingelegten Wechsel zurück, und es wird an dessen Stelle der Wechsel des Erwerbers angenommen. Dieser Letztere wird Mitglied der Gesellschaft und tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des früheren Inhabers der Aktie, namentlich geht auf ihn auch das Recht auf den eingezahlten baaren Einschuß, sowie auf unerhobene Dividenden, über.

§. 13.

Fall der Vererbung.

Verstirbt ein Aktionair, so müssen dessen Erben die Aktie mit Genehmigung der Direktion entweder auf Einen unter ihnen übertragen oder an einen Dritten veräußern. Ist weder das Eine noch das Andere binnen sechs Monaten seit dem Todestage des Aktionairs geschehen, so ist die Direktion berechtigt, die Aktie durch einen vereideten Mäkler an der Börse zu Breslau verkaufen zu lassen, und den Erlös, sowie den eingelegten Wechsel, an die Erben, oder sofern dieselben nicht einen legitimirten Bevollmächtigten zur Empfangnahme

nahme bestellt haben, zur gerichtlichen Gewahrsam nach Abzug aller der Gesellschaft zustehenden Anforderungen zu verabfolgen.

§. 14.

Gezwungener Verkauf der Aktie.

Sobald ein Aktionair unter Kuratel gesetzt oder zahlungsunfähig wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Konkurses, Nachsuchung des Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Exekution und Anerbieten eines Akkordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist die Direktion berechtigt, ihn seines Theilnahmerechts an der Gesellschaft für verlustig zu erklären, und nach der Bestimmung des §. 13. zum Verkaufe der Aktie und Verabfolgung resp. gerichtlicher Deponirung des Erlöses zu schreiten. Dasselbe tritt ein, wenn ein gerichtlicher Beschlag im Wege des Arrestes oder der Exekution auf eine Aktie oder deren Dividende gelegt wird.

§. 15.

Annullirung der Aktie.

Sollte in den Fällen der §§. 13. und 14. die Aktie auf die Aufforderung der Direktion nicht binnen vier Wochen eingeliefert werden, so ist dieselbe befugt, die Aktie zu annulliren und dies durch dreimalige von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende Insertion in die §. 5. bezeichneten Blätter bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Aktie unter derselben Nummer auf den Namen des Käufers ausgefertigt.

§. 16.

Zerstörung und Verlust einer Aktie.

Eine erweislich unbrauchbar gewordene oder zerstörte, sowie eine verlorne und auf gesetzlichem Wege amortisirte Aktie, wird durch eine neue, unter gleicher Nummer ausgefertigte Aktie ersetzt, und letztere dem aus dem Aktienbuche konstirenden Inhaber ausgehändigt.

§. 17.

Befugnisse und Verhaftung des Aktionairs.

Jeder Aktionair nimmt an dem Gewinne und Verluste bei dem Unternehmen verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Aktien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

B. Von der Bilance, dem Reservefonds, Dividenden und Wechseleinzahlungen.

§. 18.

Bilance.

Die Bilance über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. Januar auf Grund der Rechnungsbücher nach den Prinzipien der kaufmännischen Buchhal-

haltung gezogen. Es werden die Aktiva des Gesellschaftsvermögens nach ihrem Werthe zu jenem Zeitpunkte aufgeführt und unter die Passiva auch die bis dahin zwar angemeldeten, aber noch nicht regulirten Schadenvergütigungen vermerkt. Die Bilance ist der Königlichen Regierung zu Breslau mitzutheilen.

§. 19.

Reservefonds.

Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, sowie der im Laufe des Jahres regulirten oder bereits angemeldeten, jedoch noch zu regulirenden Schadenvergütigungen verbleibt, werden zehn Prozent jährlich zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Dieser Fonds ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfonds übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Grundkapital angegriffen werden kann. Die von dem Reservefonds aufzubringenden Zinsen fließen zu demselben, bilden also keinen Theil der zur Vertheilung bestimmten jährlichen Einnahmen.

Ist der Reservefonds auf 300,000 Rthlr. angewachsen, so findet ein weiterer Abzug für denselben nicht statt, und die Zinsen fließen zu den jährlichen Einnahmen.

§. 20.

Verwendung für wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke.

Von dem reinen Gewinne, jedoch nach Abzug von 4 Prozent Zinsen des baaren Aktieneinschusses (§. 7.), wird ein Theil zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet. Den Betrag, sowie die Art der Verwendung, setzt die Generalversammlung fest. (§. 26. sub 5.)

§. 21.

Dividende.

Der reine Gewinn, welcher nach Abzug der §§. 19. und 20. gedachten Beträge verbleibt, wird als Dividende gleichmäßig unter die Aktionaire vertheilt. Die Dividende wird den Aktionairen bekannt gemacht und am 1. Juni jeden Jahres an den Produzenten der hierüber von dem Inhaber der Aktie ausgestellten Quittung verabfolgt. Die Legitimation des Produzenten der Quittung ist die Direktion zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren seit dem bestimmten Verfalltage nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 22.

Fall des Verlustes.

Sollte in einem Jahre sich ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung des Anlagekapitals aus dem Reservefonds. Reicht dieser nicht hin, so wird der fehlende Betrag aus den baaren Aktieneinschüssen entnommen und dieser Betrag aus dem reinen Gewinn der folgenden Jahre erstattet.

§. 23.

Einziehung der Wechsel.

Sollten durch Verluste die baar eingeschossenen Aktienbeträge bis zur Hälfte

Hälfte absorbirt sein, so kündigt die Direktion von den eingelegten Wechseln, und zwar unter gleichmäßiger Vertheilung auf alle Aktionaire, so viel als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich ist. Die eingezahlten, von den Wechseln abzuschreibenden Beträge werden aus dem reinen Gewinne der folgenden Jahre zurückbehalten, und sobald sie komplettirt sind, den Aktionairen gegen Ausstellung neuer Wechsel über die resp. Beträge verabfolgt.

Gleichzeitig mit einer solchen Ausschreibung muß von der Direktion eine Generalversammlung der Aktionaire berufen werden.

§. 24.

Nichteinzahlung der Wechselbeträge.

Sollte ein Aktionair den gekündigten Wechselbetrag nicht acht Tage nach Ablauf der achtwöchentlichen Kündigungsfrist einzahlen, so hat die Direktion die Wahl, entweder die Einziehung im gerichtlichen Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Aktie an der Börse zu Breslau durch einen vereideten Mäkler verkaufen zu lassen. Sollte sich ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Aktie wechselmäßig zu dessen Ersatze verbunden.

Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Aktie wird nach §. 15. verfahren.

C. Von den Generalversammlungen.

§. 25.

Berufung.

Alljährlich im Monate April oder Mai beruft die Direktion eine Generalversammlung, welche in Breslau stattfindet. Die Einladung erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§. 5.), von denen die letztere spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung inserirt sein muß. In gleicher Art wird eine außerordentliche Generalversammlung berufen, wenn dieselbe von der Direktion oder auch dem Verwaltungsrathe für nothwendig erachtet oder von vierzig Aktionairen unter Angabe der Gründe beantragt werden sollte.

§. 26.

Gegenstand der Verhandlung.

In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

1) Berichterstattung der Direktion über die Lage des Gesellschaftsvermögens und die Resultate des Geschäftsbetriebes unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses des verflossenen Jahres.
2) Berichterstattung des Verwaltungsrathes über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres.
3) Entscheidung über die von dem Verwaltungsrathe bei dieser Prüfung gezogenen Monita, jedoch vorbehaltlich des Rechtes der Direktion auf

schieds=

schiedsrichterliche Entscheidung nach §. 6. zu provoziren, und Ertheilung der Decharge.

4) Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Direktion und des Verwaltungsrathes.
5) Beschlußnahme über die nach §. 20. zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwendende Summe.
6) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von der Direktion, dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionairen zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§. 27.

Bezeichnung des Gegenstandes.

Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn:

1) über die vorbehaltene Erhöhung des Gesellschaftsfonds um Eine Million Thaler (§. 3.);
2) über Aufhebung früherer Beschlüsse einer Generalversammlung;
3) über Abänderungen des Gesellschaftsstatutes;
4) über Auflösung der Gesellschaft im Falle des §. 50. sub 2.;
5) über Fortsetzung der Gesellschaft nach §. 49.

ein Beschluß gefaßt werden soll. — Die Beschlüsse ad 3. bis 5. bedürfen der Genehmigung des Staates.

§. 28.

Stimmrecht.

In der Generalversammlung kann jeder Aktionair erscheinen, der in dem Aktienbuche eingetragen steht. — Jeder Inhaber von einer bis vier Aktien hat eine Stimme, von fünf bis zehn Aktien zwei Stimmen, von eilf bis funfzehn Aktien drei, von sechzehn bis zwanzig inkl. vier und von einundzwanzig bis fünfundzwanzig fünf Stimmen.

Abwesende können sich nur durch andere Aktionaire auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bilden die mit gehöriger Prokura versehenen Disponenten. Mehrere Eigenthümer von Aktien können sich in den Generalversammlungen durch Einen Bevollmächtigten vertreten lassen, jedoch in die Person desselben nicht mehr als fünf Stimmen vereinigen. Die Stimmen, welche dem Bevollmächtigten für seine Person zustehen, sind in jenen fünf Stimmen nicht mitbegriffen, werden also besonders bei der Beschlußnahme gezählt.

§. 29.

Fassung der Beschlüsse.

Der Vorsitzende der Direktion leitet die Generalversammlung, welche ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit faßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, durch welche

1) eine Abänderung des Gesellschaftsstatuts,
2) die Auflösung der Gesellschaft (§. 50. sub 2.) bewirkt werden soll, indem hierzu mindestens zwei Drittheile der Stimmen erforderlich sind.

§. 30.

Verfahren bei Wahlen.

Die Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Direktion und des Verwaltungsrathes erfolgen durch Stimmzettel, und zwar durch ein vierfaches Skrutinium, so daß zunächst die Mitglieder der Direktion, hierauf deren Stellvertreter, sodann die Mitglieder des Verwaltungsrathes und endlich deren Stellvertreter erwählt werden. Jeder Stimmzettel muß von dem Stimmenden unterschrieben und die von ihm vertretene Stimmenzahl beigefügt werden. Sollte ein gewähltes Mitglied der Direktion oder des Verwaltungsrathes die Wahl ausschlagen, was angenommen wird, wenn auf die hierauf bezügliche Anfrage binnen acht Tagen keine zusagende Antwort erfolgt, so treten die resp. gewählten Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weise diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Es bedarf der Wahl durch Stimmzettel nicht, sofern eine Wahl durch mündlich erklärte Stimmeneinheit erfolgt.

§. 31.

Protokoll.

Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Rechtskonsulenten der Gesellschaft oder einem dazu requirirten Notar aufgenommen und dasselbe von den anwesenden Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrathes und fünf sonstigen Aktionairen unterschrieben.

D. Von der Verwaltung und Geschäftsführung.

I. Von der Direktion.

§. 32.

Bildung.

Den Vorstand der Gesellschaft bildet die Direktion, bestehend aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Spezialdirektor, vier Direktoren und drei Stellvertretern für Verhinderungsfälle. Mitglieder wie Stellvertreter müssen in Breslau ihren Wohnsitz haben, und Aktionaire der Gesellschaft, Erstere aber Besitzer von mindestens fünf Aktien sein, welche während ihrer Amtsdauer in der Gesellschaftskasse deponirt werden. Nichtbefähigt zu diesen Aemtern sind besoldete Beamte der Gesellschaft, wogegen sie mit dem Amte des Rechtskonsulenten der Gesellschaft vereinbar sind.

§. 33.

Ressort.

Die Direktion verwaltet mit allen Befugnissen eines Gesellschaftsvorstandes

standes und Disponenten die gesammten Angelegenheiten der Gesellschaft, setzt insbesondere die Prämiensätze fest, beschließt über die Anlegung und Unterbringung des Gesellschaftsvermögens, entscheidet über die Auszahlung der Entschädigungen, wählt und bestätigt die Agenten, sowie die Beamten der Gesellschaft, setzt deren Provision, Gehalte und Diäten fest und beschließt über die besonderen und allgemeinen Verwaltungsausgaben. In soweit zu diesen Befugnissen die Zustimmung des Verwaltungsrathes erforderlich ist, bestimmt §. 48.

Die Direktion ist berechtigt, ein einzelnes Mitglied resp. Stellvertreter, sowie Dritte zur Ausübung bestimmter ihr ertheilter Befugnisse zu bevollmächtigen, und zwar bleibt eine solche Vollmacht bei eintretender Aenderung in den Mitgliedern der Direktion so lange in Kraft, bis sie durch einen Beschluß der Direktion widerrufen wird.

§. 34.
Vertretung der Gesellschaft.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen hin gegen Behörden und Dritte in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten ohne allen Unterschied, insbesondere auch in solchen Fällen, in denen gesetzlich eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Für ihre Befugnisse und Obliegenheiten sind die §§. 19. bis 25. des Gesetzes vom 9. November 1843. maaßgebend.

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handle, ist dieselbe gegen dritte Personen niemals zu führen verpflichtet.

Zu allen für die Gesellschaft rechtsverbindlichen Erklärungen, insbesondere auch zu Vollmachten, genügt die Unterschrift dreier Mitglieder resp. Stellvertreter der Direktion.

§. 35.
Insbesondere vom Spezialdirektor.

Die besonderen Befugnisse und Obliegenheiten des Spezialdirektors werden durch einen mit ihm nach §. 48. sub 1. zu schließenden Vertrag festgestellt, für welchen als Grundlage der Gesichtspunkt dient, daß ihm die Anordnungen zur Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung, der Direktion und des Verwaltungsrathes, sowie die spezielle Kontrolle über die gesammte Geschäftsführung und das Beamtenpersonal der Gesellschaft obliegen.

Der Spezialdirektor ist mit Genehmigung der übrigen Direktionsmitglieder einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle zu bestellen berechtigt.

§. 36.
Gegenwärtige und künftige Direktion.

Die gegenwärtige Direktion besteht aus:

1) den Mitgliedern:

Herrn Kaufmann Ernst Credner, Spezialdirektor;
Herrn Bankier Louis Theodor Moritz Eichborn, Direktor;
Herrn Bankier Ernst Heimann, Direktor;

Herrn Geheimen Kommerzienrath Johann Ferdinand Kraker, Direktor;
Herrn Regierungsrath Richard Kuh, Direktor;

2) den Stellvertretern:
Herrn Bankier Joh. Phil. Glock;
Herrn Justizrath Heinrich Gräff;
Herrn Landrath a. D. Eduard Prommnitz.

Die Wahl des Spezialdirektors ist auf die §. 48. sub 1. bestimmte Weise erfolgt, die Wahl der später eintretenden vier Direktoren und Stellvertreter erfolgt durch die Generalversammlung nach §. 30.

§. 37.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer des Spezialdirektors wird durch den mit ihm geschlossenen Vertrag bestimmt. Von den gegenwärtig fungirenden sowie künftig erwählten vier Direktoren und drei Stellvertretern scheidet am 1. Juli, als dem Beginn des Amtsjahres, jährlich Einer aus und zwar nach dem Alter der Amtsdauer und bei gleicher Amtsdauer durch das Loos.

Das erste Ausscheiden tritt jedoch erst mit dem 1. Juli 1852. ein.

Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

§. 38.

Austritt.

Jeder der vier Direktoren und Stellvertreter kann sein Amt nach vorgängiger sechswöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

1) durch den Verlust der im §. 32. bestimmten Befähigung;
2) sofern die Generalversammlung dies beschließt.

§. 39.

Einzelne Vakanzen.

Bei einzelnen Vakanzen in den Personen der vier Direktoren im Laufe eines Jahres erfolgt der Ersatz aus der Zahl der Stellvertreter durch die Wahl des Verwaltungsrathes. Eine Vakanz in den Personen der Stellvertreter wird in gleicher Weise aus der Zahl der in Breslau wohnhaften Aktionäre ersetzt.

Die auf diese Weise gewählten Direktoren und Stellvertreter bekleiden ihr Amt jedoch nur bis zu dem Ablaufe des Amtsjahres, in dem die nächste ordentliche Generalversammlung die Ergänzungswahl vornimmt.

§. 40.

Legitimation.

Die Legitimation der Mitglieder der Direktion und der Stellvertreter wird gegen Behörden und dritte Personen durch ein gerichtliches oder notarielles,

rielles, auf Grund der Wahlverhandlungen (§§. 30., 39. und 48.) ausgefertigtes Attest geführt.

§. 41.

Remuneration.

Die erste Generalversammlung bestimmt die Remuneration der vier Direktoren. Außerdem werden ihnen baare Auslagen und Kosten erstattet. Bei nicht voller einjähriger Amtsdauer wird die Remuneration nach Verhältniß der Zeit berechnet. Die Stellvertreter erhalten Erstattung baarer Auslagen und Kosten und die Remuneration des Direktors, in dessen Stelle sie bei einzelnen Vakanzen treten.

II. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 42.

Bildung.

Der Verwaltungsrath besteht aus 7 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, welche Aktionaire der Gesellschaft sein müssen.

§. 43.

Ressort.

Zu dem ausschließlichen Ressort des Verwaltungsrathes gehört:

1) die Kontrolle über die finanzielle Geschäftsverwaltung der Direktion.
   In dieser Beziehung liegt ihm ob: die Prüfung der von letzterer zu legenden jährlichen Rechnungsabschlüsse, die Monirung derselben und Ertheilung der Decharge auf Grund des hierüber gefaßten Beschlusses der Generalversammlung, ferner die Veranstaltung von mindestens zwei außerordentlichen Kassenrevisionen im Laufe des Jahres durch zwei seiner Mitglieder oder Stellvertreter.
2) Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Direktion bei einzelnen Vakanzen im Laufe eines Amtsjahres. (§. 39.)

§. 44.

Gegenwärtiger und künftiger Verwaltungsrath.

Der gegenwärtige Verwaltungsrath besteht aus:

1) den Mitgliedern:
   Herrn Oberamtmann Wilhelm Burow,
   Herrn Bankier und Stadtrath Johann August Franck,
   Herrn Geheimen Justizrath Grafen von Hoverden-Plencken,
   Herrn Gutsbesitzer und Kaufmann Gustav Liebich,
   Herrn Kaufmann Aug. Chr. Ludwig Müller,
   Herrn Rittergutsbesitzer und Bankier Gideon von Wallenberg-Pachaly,
   Herrn Grafen Ludwig York von Wartenburg;

2) den

2) den Stellvertretern

Herrn Kaufmann Joh. Jul. Müller,

Herrn Rittergutsbesitzer Joh. Gottl. Pohl,

Herrn Bankier und Stadtrath Lorenz Salice.

Die später eintretenden Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungs-Rathes werden durch die Generalversammlung erwählt. (§. 30.)

§. 45.

Amtsdauer, Austritt, Vakanzen.

Von der Amtsdauer, dem Austritte und dem Fall einzelner Vakanzen gelten die Bestimmungen der §§. 37. bis 39., nur daß (ad §. 37.) jährlich zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes ausscheiden, und (ad §. 38.) ein gezwungenes Ausscheiden nur bei dem Verluste der Eigenschaft eines Aktionairs eintritt.

§. 46.

Remuneration.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrathes erhalten nur die Erstattung von Kosten und Auslagen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Direktion und den Verwaltungsrath.

§. 47.

Geschäftsregulativ.

Sogleich nach Konstituirung der Gesellschaft entwerfen die Direktoren und der Verwaltungsrath gemeinschaftlich ein Regulativ für ihre beiderseitige Geschäftsführung, sowie über die Art der Unterbringung des Gesellschafts-Vermögens und der Kassenverwaltung. Als eine feststehende Norm ist in dies Regulativ aufzunehmen, daß gültige Beschlüsse in den speziellen wie in den gemeinschaftlichen Berathungen beider Kollegien die Gegenwart der größeren Hälfte der Mitglieder oder der für sie einberufenen Stellvertreter erfordern.

§. 48.

Gemeinsame Beschlüsse.

Der Berathung und Beschlußnahme beider Kollegien in einer gemeinsamen Versammlung unterliegen:

1) Wahl des Spezialdirektors, des Rechtskonsulenten, sowie derjenigen Beamten der Gesellschaft, welche ein höheres fixirtes jährliches Gehalt als 600 Thaler beziehen sollen, Feststellung der Bedingungen der mit ihnen zu schließenden Kontrakte und Beschlußnahme über Aufhebung dieser letzteren;

2) Bewilligung einzelner Remunerationen und Gratifikationen, welche die Summe von 100 Thalern übersteigen;

3) Beschlußnahme über den Ankauf und Wiederveräußerung von Grundstücken;

4) Fest-

4) Feststellung der unter den Aktionairen zur Vertheilung kommenden Dividende;
5) Abänderung des laut §. 47. entworfenen Regulativs;
6) Gegenstände von Wichtigkeit, welche die Direktion der gemeinsamen Berathung zu unterwerfen beschließt.

E. Von der Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§. 49.

Dauer.

Der Gesellschaftsvertrag wird vorläufig bis zum letzten Dezember des Jahres 1873. geschlossen. In der im Jahre 1872. stattfindenden ordentlichen Generalversammlung soll der Beschluß darüber gefaßt werden, ob die Gesellschaft aufgelöst oder ob und auf wie lange sie fortgesetzt werden soll.

§. 50.

Frühere Auflösung.

Eine frühere Auflösung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Staates ein:

1) sofern die Bilanze ergiebt, daß der halbe Betrag der Aktien durch Verluste absorbirt ist,
2) sofern nach einer jährlichen Schlußrechnung der Verlust bei dem Unternehmen mehr als die Hälfte des baaren Einschusses beträgt.

Im Falle ad 1. tritt die Auflösung ein, ohne daß es einer Beschlußnahme bedarf.

Der Beschluß ad 2. wird in einer nach §. 27. berufenen Generalversammlung in der §. 29. bestimmten Art gefaßt.

§. 51.

Liquidation.

Sobald die Auflösung der Gesellschaft im Falle §. 50. eintritt, bestimmt gleichzeitig die im Falle sub 2. berufene oder im Falle sub 1. eine sofort zu berufende Generalversammlung das Verfahren bei der Liquidirung des Unternehmens.

Dasselbe geschieht in der in dem Jahre 1873. stattfindenden Generalversammlung (§. 49.), sofern die Auflösung der Gesellschaft beschlossen sein sollte. Das zu beschließende Liquidationsverfahren muß den Bestimmungen des §. 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. gemäß sein.

Lit. A.

Schema des Wechsels.

(Ort), den (Monat) 184 .

In Folge der von mir laut §. 7. des Statutes der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen Wechsel, acht Wochen nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung, an die Direktion der gedachten Gesellschaft oder deren Ordre in Breslau, die Summe von Achthundert Thaler Kurant, oder den von der Direktion mir gekündigten mindern Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Name des Ausstellers.)

Lit. B.

Schema der Aktie.

Aktie №..........

der

Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

über

Ein Tausend Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Aktie (Namen und Charakter des Aktionairs) nimmt nach Bestimmung des Gesellschafts-Statutes verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft. Die Aktie kann ohne Genehmigung der Direktion der Gesellschaft nicht veräußert werden, auch nimmt die Gesellschaft von Verpfändung der Aktie keine Notiz, verhandelt vielmehr nur mit dem aus dem Aktienbuche konstirenden Eigenthümer der Aktie.

Die Direktion der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft.

N. N. N. N.